

19.12.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr
(Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)

TOP 3 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 9. November 2001 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Vermittlungsausschuss hat die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Gesetzesbeschlusses nicht übernommen, sondern das Gesetz in der vom Bundestag am 6. Dezember 2001 beschlossenen Fassung bestätigt.

Die vom Bundesrat geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Vorruhestandsregelung bestehen im Grundsatz allerdings nach wie vor. Der Bundesrat hält die in Artikel 4 § 3 des Gesetzes bestimmten versorgungsrechtlichen Ausnahmeregelungen in ihrer Summe weiterhin für zu weitgehend. Diese sind derart vorteilhaft ausgestaltet, dass sie zu einer nicht vertretbaren Besserstellung des Personenkreises der Berufssoldaten führen würden. Eine solche Privilegierung wäre daher schon wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung mit der Beamtenschaft äußerst problematisch. Ferner wären die Regelungen auch sozialpolitisch überaus bedenklich, da die Frühverrentungspraxis inzwischen nachhaltig eingeschränkt worden und ein vorzeitiger Renteneintritt nur noch unter Inkaufnahme von finanziell einschneidenden Rentenabschlägen möglich ist.

Die vorgesehene Vorruhestandsregelung wäre im Übrigen ein falsches Signal, um den Anstieg der Ausgaben für die Altersversorgung

Ausgeliefert am**19. DEZ. 2001**

zu begrenzen. Der auf Kosten des Steuerzahlers finanzierte Vorruhestand mit „goldenem Handschlag“ könnte weder der Öffentlichkeit noch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst vermittelt werden.

Der Bundesrat hält deshalb an den von ihm vorgeschlagenen einschränkenden Maßnahmen fest, zumal die Vorruhestandsregelung auch nach den geforderten Einschränkungen immer noch angemessen attraktiv wäre, um das auch vom Bundesrat unterstützte Ziel einer Verbesserung der Altersstruktur in der Bundeswehr zu erreichen und deshalb lebensälteren Berufssoldaten die Entscheidung zum Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern.